



## Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

### Übernahme getrennt erfasste gewerbliche Abfälle

In Bezug auf die Übernahme von getrennt erfassten gewerblichen Abfällen erklären wir in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 GewAbfV diese Abfälle einem der folgenden Recycling- oder Verwertungsverfahren zuzuführen

<u>Abfall</u>	<u>Verwertungsweg</u>	<u>Verwertungsart</u>
Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier	Anlagen zur Aufbereitung von Papier Papierfabrik	Recycling
Glas	Anlagen zur Aufbereitung von Glas Glashütte	Recycling
Kunststoffe	Anlagen zur Aufbereitung von Kunststoff Kunststoffrecyclingbetriebe bzw. Verbrennungsanlagen	Recycling energetische Verwertung
Metalle	Anlagen zur Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen Stahlwerke	Recycling
Holz	Anlagen zur Aufbereitung von Holz Möbelindustrie Verbrennungsanlagen	Recycling energetische Verwertung
Textilien	Anlagen zur Aufbereitung von Textilien Textilindustrie	Recycling
Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG	Kompostwerke Vergärungsanlage	Recycling energetische Verwertung

Mehlingen, März 2020